

kapitel von nun an nur aus 50 Mitgliedern bestehen sollte¹. Diese Zahl ist weder besonders hoch, noch ihre Fixierung ohne Analogon². Auffallen muss die Berufung auf die 'decreta sanctorum patrum'³, denn in dem unechten D. H. II. 519 stützt sich der Kaiser ebenso bei seiner Bestimmung auf eine 'constitutio sanctorum patrum'. Aber zur Beanstandung der Stelle führt das nicht. Denn sehr wohl konnte der Fälscher des Diploms an dem Zitat in der originalen Bischofsurkunde Gefallen finden und deren Beispiel in seinem Machwerk nachahmen. Anders steht es mit der Verleihung von drei Vierteln des Zehnten 'plebis s. Petri episcopatus', d. h. von Stadt und Umkreis Bolognas⁴. Da ist die Verfälschung offenkundig. Gerade die, wenn auch allgemein gehaltene Verleihung der Zehnten war in n. 5 zu beanstanden, in den Privilegien Heinrichs III. und Alexanders II. in Frage zu stellen. Auf den Zusammenhang der Interpolation mit der Redaktion B der Urkunde Viktors II. wurde schon hingewiesen: 1129 erhielten die Domherren von Honorius II. nur die generelle Confirmation der Decime. Erst die Bulle Alexanders III. J.-L. 11425 von 1168⁵ wiederholte fast wörtlich die angebliche Verleihung des Bischofs aus dem Jahre 1045. Da aber n. 4 die Klausel enthält: 'excepta quarta portione tritici et vini', die von Alexander III. fortgelassen wird, so muss die Interpolation in der Urkunde Adalfreds älter sein als das Papstprivileg, also vor dem Jahre 1168 hergestellt sein⁶. Gegen die letzte Bestimmung der bischöflichen

1) Zu Ende des 12. Jh. wurde es auf 18 beschränkt; vgl. J.-L. 13653 und Sarti l. c. II, 168. 2) Vgl. z. B. D. H. II. 292 für Volterra. — Anmerken möchte ich, dass in Bologna Archipresbyter, Presbyter und Diakonen zuerst 959 (Gualandi in Atti e Mem. della Emilia N. S. IV, 2, 28), der Archidiakon 973 (Sav. n. 31) urkundlich nachweisbar sind. 3) Ich weiss nicht anzugeben, welche Stelle man hier im Auge gehabt. Gleiche Grundsätze wurden mehrfach ausgesprochen; vgl. MG. LL. III. Concilia II, 398, n. 118 und auch Dekretalen Gregors IX. (c. 16. X. de praebendis 3, 5). 4) Vgl. für Florenz Davidsohn, Gesch. von Florenz I, 316. 5) Orig. im St.-A. Dem. S. Pietro I. n. 29. 6) In einer Urkunde des Bischofs Gerhard von 1206 (St.-A. Dem. S. Pietro II. n. 12) für die Kanoniker heisst es: '... concedimus vobis omnem et integram decimationem novalium . . . in Bon. plebatu, et tres partes aliarum decimarum eiusdem plebatus et decimationem tam aliarum possessionum quam novalium totius plebatus de Buida, cum ipsa plebe et capellis suis, vobis a felicis memorie Lamberto et Alfredo Bon. episcopis, predecessores nostris, concessas concedimus et confirmamus et . . . roboramus'. Das lässt vermuten, dass auch eine auf den Namen Lamberts lautende der unseren ähnliche Fälschung einst vorhanden gewesen. — In den Jahren 1221—38 führte das Domkapitel eine Reihe von